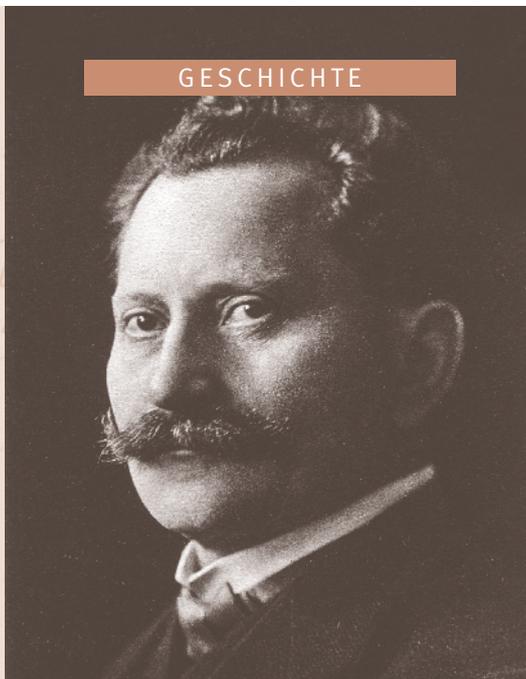


// Regelmäßig stellt der Landtagskurier in dieser Rubrik Abgeordnete aus der Parlamentsgeschichte vor. Eine neue Artikelserie nimmt nun erstmals die Ministerpräsidenten zur Zeit der Weimarer Republik in den Blick, die teilweise ohne Landtagsmandat ihr Amt ausübten. Beleuchtet wird insbesondere ihr Verhältnis zum Landtag. //



// Dr. Georg Gradnauer, erster Ministerpräsident des Freistaates Sachsen //
Foto: Museen der Stadt Dresden

Prof. Dr. Mike Schmeitzner

Georg Gradnauer – Demokratielehrer ohne Mandat

Ministerpräsidenten und Landtag in der Zeit von 1919 bis 1933 (Teil 1)

Das Verhältnis zwischen dem ersten Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, Georg Gradnauer, und der Sächsischen Volkskammer, wie der Landtag zuerst hieß, war 1919/20 gleich in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Die Volkskammer wählte einen Politiker, der nicht Mitglied der sächsischen Volksvertretung war; fast die komplette Dauer seiner Amtszeit als Ministerpräsident gehörte er überhaupt keinem Parlament an. Wie war diese Diskrepanz zu erklären? Gradnauers Wahl zum Ministerpräsidenten fand zudem auf keiner gesicherten parlamentarischen Grundlage statt. Seine Partei, die MSPD, war zwar am 2. Februar 1919 mit 42 Prozent deutlich stärkste Partei geworden, doch eine Koalition mit einer anderen Partei war nicht zustande gekommen. Gradnauer erhielt trotzdem eine Mehrheit der Stimmen und bildete am 14. März 1919 vorerst eine Minderheitsregierung. Gewiss hatte er sich einen Neubeginn auf

demokratischer Basis deutlich reibungsloser vorgestellt. Wo also lagen die Gründe für diesen mühsamen Neustart? Und welche Rolle spielte dabei dieser Ministerpräsident, der jetzt an der Spitze stand?

Föderalist und Brückenbauer

Mit Gradnauer persönlich hatte der schwierige Neustart nichts zu tun – im Gegenteil. Der langjährige Dresdner Reichstagsabgeordnete, promovierte Staatsrechtler und sozialdemokratische Journalist galt auch als Brückenbauer ins liberale Bürgertum. Der am 15. November 1918 gebildeten Revolutionsregierung hatte er zuerst als Volksbeauftragter für Justiz und nach dem Auszug der USPD (Januar 1919) als Volksbeauftragter für Inneres angehört. Gleichzeitig hatte er in diesem Gremium den Vorsitz inne. Von daher war er für seine Partei auch der natürliche Kandidat

für das Amt des sächsischen Ministerpräsidenten.

Doch anders als seine Partei und die (spätere) Fraktion in der Sächsischen Volkskammer vertrat Gradnauer auch eigene markante Positionen, die ihn als Brückenbauer ins liberale Bürgertum befähigten. Im Gegensatz zu größeren Teilen der MSPD – und der USPD ohnehin – wollte er im Spätherbst 1918 an der sächsischen Eigenstaatlichkeit nicht rütteln. Gradnauer war ein selbstbewusster Föderalist, der einem unitarischen Einheitsstaat gegenüber skeptisch eingestellt war. Damit hatte er Berührungspunkte ins liberale und konservative Spektrum. Das galt genauso für seinen eher behutsam zu nennenden Weg einer angemessenen, aber nicht überstürzten Sozialisierung von Teilen der Wirtschaft. Als überzeugter parlamentarischer Demokrat plädierte er für den allmählichen Abbau der Arbeiter- und Soldatenräte und das alleinige Existenzrecht von Parlamenten, die von Personen

aller sozialen Schichten gewählt werden konnten.

Dass Gradnauer ohne Mandat in der Sächsischen Volkskammer blieb, hatte einen einzigen Grund: Wie schon seit 1893 kandidierte er auch im Januar 1919 für das nationale Parlament, das nunmehr Deutsche Nationalversammlung hieß. Im neu gebildeten Wahlkreis Dresden-Bautzen trat er als Spitzenkandidat der MSPD an. Ein Doppelmandat hatte er gar nicht erst angestrebt. Als er – wegen der Arbeitsbelastung als Ministerpräsident – im April 1919 sein Mandat in der Nationalversammlung niederlegte, war er plötzlich Regierungschef ohne Mandat.

Demokratie ohne Wenn und Aber

Für das Amt des Ministerpräsidenten hatte er auch ohne Abgeordnetenmandat kandidieren können, denn nach dem Ende Februar 1919 verabschiedeten »vorläufigen Grundgesetz für



// Eröffnungssitzung der Sächsischen Volkskammer in Dresden // Foto: Illustrierte Zeitung Nr. 3951 (März 1919), S. 295 (Bestand Universität Leipzig)



Prof. Dr. Mike Schmeitzner

geboren 1968 in Dresden, studierte an der PH und TU Dresden Geschichte, Germanistik und Erziehungswissenschaften. Seit 1998 forscht er am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der TU Dresden zum Parlamentarismus im 19. und 20. Jahrhundert, zur Geschichte der SBZ und der frühen DDR sowie besonders zu Sachsen in der Weimarer Republik und unter den nachfolgenden beiden Diktaturen. // Foto: R. Ryter

den Freistaat Sachsen« musste ein Regierungsmitglied nicht zwingend sächsischer Abgeordneter sein. Im Ergebnis der sächsischen Wahlen wäre eine linke Koalition möglich gewesen – beide sozialdemokratische Fraktionen verfügten über ca. 60 Prozent der Stimmen und Mandate. Doch anders als in Wirtschaftsfragen, wo beide Fraktionen weitgehende Übereinstimmung erzielten, wollte die USPD auf das Mitregieren von Arbeiter- und Soldatenräten nicht verzichten. Vor diesem Hintergrund hätte Gradnauer schon im März 1919 gern ein Bündnis mit der zweitstärksten Kraft, den Linksliberalen, vollzogen. Doch hinderte ihn daran

die Mehrheit seiner eigenen Fraktion. So musste er im März 1919 eine Minderheitsregierung bilden. Ein halbes Jahr später konnte er sich mit seinem Wunsch dann durchsetzen.

In der Volkskammer zählte er von Beginn an zu den rühmlichsten »Aktivposten« der Demokratie. Als Vorsitzender des Rates der Volksbeauftragten hieß er am 25. Februar 1919 die Mitglieder der Kammer, vor allem aber die erstmals gewählten Frauen, willkommen. Durch die Revolution sei das »sächsische Volk frei und gleichberechtigt« geworden. Gradnauer war es auch, der das bereits erwähnte »vorläufige Grundgesetz für den Freistaat Sachsen« entscheidend mitgestaltete.

Auffällig ist, dass Gradnauer trotz seiner anfänglichen Doppelbelastung fast immer auf der Regierungsbank Platz nahm und damit rasch in Debatten eingreifen konnte. Nur in den Plenumswochen der Nationalversammlung war der Stuhl des Regierungschefs verwaist, weil er in dieser Zeit in Weimar, dem Tagungsort des Parlaments, anwesend sein musste. In seinen Regierungserklärungen und sonstigen Reden trat Gradnauer vor allem als Demokratielehrer des jungen Freistaates in Erscheinung: Diktaturbestrebungen aller Art erteilte er ein um das andere Mal eine klare Absage. Wobei er mit den Bestrebungen der USPD und der KPD, eine Diktatur des Proletariats zu errichten, besonders hart ins Gericht ging. Die parlamentarische Demokratie sei keine »bürgerliche Demokratie«, wie Diffamierungen von links immer wieder behaupteten, sondern eine »moderne Demokratie« auf der Grundlage eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts, in der Kompromisse und Mehrheitsbeschlüsse zwingend notwendig seien. Das hohe Gut der Pressefreiheit hielt der langjährige Redakteur für besonders schützenswert.

Seine Auseinandersetzungen mit der radikalen Linken, die er

auch für zahlreiche Streiks und den Mord an seinem Ministerkollegen Gustav Neuring verantwortlich machte, verstellten ihm aber spätestens Ende 1919 den Blick für Gefahren von rechts. Eine mögliche Gegenrevolution bezeichnete er im Parlament als »Popanz«. Der Kapp-Lüttwitz-Putsch im März 1920 belehrte ihn dann eines Besseren. Nur vier Wochen später trat er – auch gesundheitlich angeschlagen – als Ministerpräsident zurück. Im Juni 1920 kandidierte er noch einmal erfolgreich als Abgeordneter für den Deutschen Reichstag, und 1921 wurde er sogar für mehrere Monate Reichsinnenminister. Danach amtierte er bis zu seinem Ruhestand 1932 als sächsischer Gesandter beim Reich. Als politischer Gegner der NSDAP, der überdies aus dem jüdischen Bildungsbürgertum stammte, war er im »Dritten Reich« gleich mehrfacher Verfolgung ausgesetzt. Das KZ Theresienstadt überlebte er nur knapp. Er starb 1946 zurückgezogen in Berlin.

Bis heute erinnert in Dresden nichts an den Begründer des Freistaates Sachsen – keine Straße, kein Platz. Sollte unserer Demokratie die Erinnerung an ihre Wurzeln nicht mehr wert sein?

Vorläufiges Grundgesetz für den Freistaat Sachsen.

1. Die Volkskammer.

§ 1.

Das auf Grund des Landesvertrages vom 27. Dezember 1918 vereinbarte Volkstammesrecht wurde, ferner die Volkstammesverfassung vom 8. Oktober 1918, sowie ferner, und auf Grund der Volkstammesverfassung vom 8. Oktober 1918, die jetzt hier die Volkstammesverfassung, § 1.

(1) Die Aufgaben der Volkskammer werden durch einen von der Volkskammer eingesetzten Ausschuss erfüllt.

(2) Die Volkskammer wählt einen Ausschuss zur Aufrechterhaltung des Friedens in der Volkskammer (Friedenskommission) und einen Ausschuss zur Aufrechterhaltung des Friedens in der Volkskammer (Friedenskommission).

(3) Die Aufgaben der Volkskammer sind die Volkskammer zur Aufrechterhaltung des Friedens.

// Vorläufiges Grundgesetz für den Freistaat Sachsen vom 28. Februar 1919; // Quelle: Sächsisches Staatsarchiv, 10699 Neuere Urkunden, K. 613, Nr. 007.